

Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie
2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
(BR-Drs. 735/16)**

für das

**Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Hand-
werk des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 17. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Ausgangslage.....	3
1.2 Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
2. Stellungnahmen der Beteiligten	4
2.1 Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft	5
2.2 Positionen der Beteiligten zur Änderung der Richtlinie EPBD	8
3. Votum der Clearingstelle Mittelstand	14

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Europäische Kommission hat am 30. November 2016 unter dem Titel „Saubere Energie für alle Europäer“ ein umfassendes Legislativpaket zur Umsetzung der europäischen Energieunion vorgelegt (sog. Winterpaket Energieunion).

Ein Bestandteil dieses Pakets ist der Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD).

Das Regelwerk zum EU-Winterpaket befindet sich derzeit im Bundesratsverfahren. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW hat zur Unterstützung der Positionierung des Landes NRW ein Beratungsverfahren zu dem EU-Reformvorschlag beauftragt.

1.2 Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (COM (2016) 765 final / BR-Drs. 735/16) mit Stand 30. November 2016 zur Überprüfung vor.

Elemente des Richtlinienvorschlags sind laut Aussage der EU-KOM insbesondere die

- Erweiterung der Begriffsbestimmung „gebäudetechnische Systeme“ gemäß Artikel 2 auf die standortnahe Elektrizitätserzeugung und standortnahe Infrastrukturen für Elektromobilität.
- Übernahme des derzeitigen Artikels 4 der EER über Gebäuderenovierung in die vorliegende EPBD mit zusätzlicher Berücksichtigung u.a. von Bestimmungen zur Unterstützung für die intelligente Finanzierung von Gebäuderenovierungen sowie eines Konzeptes für die Minderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden bis 2050.
- Aktualisierung des Artikels 8, um der überarbeiteten Begriffsbestimmung in Art. 2 Rechnung zu tragen, sowie Einfügung neuer Anforderungen betreffend a) die Infrastruktur für Elektromobilität, b) den verstärkten Einsatz von elektronischer Überwachung und Automatisierung sowie c) die Einführung eines „Intelligenzindikators“.
- Aktualisierung des Artikels 10, der nun auch zwei neue Bestimmungen über die Verwendung der Energieeffizienzausweise umfasst zur Bewertung von Einsparungen durch Renovierungen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden.
- Straffung von Artikel 14 und 15 über Inspektionen.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 4. Januar 2017 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Richtlinienvorschlag im Wege eines Beratungsverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit hin zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag (NWHT)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 4. Januar 2017 wurden alle v. g. Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Richtlinienvorschlag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Gemeinsame Stellungnahme von NWHT und WHKT
- unternehmer nrw
- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das nordrhein-westfälische Wirtschaftsministerium eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zum Vorschlag zur Änderung der Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

In den folgenden Abschnitten werden die Positionen der Beteiligten zur Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden der EU-Kommission dargestellt.

Einleitend werden die zu erwartenden Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen dargestellt. Anschließend werden die Anmerkungen zu einzelnen Punkten und Regelungsinhalten zusammengefasst.

IHK NRW, unternehmer nrw und die Dachverbände des nordrhein-westfälischen Handwerks weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Stellungnahmen lediglich Voreinschätzungen sind. Hintergrund sind die kurze Bearbeitungsfrist, das umfangreiche Maßnahmenbündel, mit dem der Richtlinienvorschlag verzahnt ist, und die noch in Arbeit befindlichen Positionierungen der Verbände.

2.1 Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft

Die Wirtschaftsorganisationen weisen in ihren Stellungnahmen übereinstimmend auf die mit den Regelungen des Richtlinienentwurfs verbundenen zusätzlichen Kosten und Aufwände für die betroffenen Unternehmen hin. Unternehmer nrw geht in diesem Zusammenhang ausführlich auf die zu erwartenden Auswirkungen auf mittelständische Unternehmen und die Höhe der zu erwartenden Zusatzkosten ein.

Insbesondere die in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehene Vorschrift, neue Nichtwohngebäude und bestehende bei umfangreichen Modernisierungen mit einem Ladepunkt an jedem zehnten Parkplatz auszustatten, führt aus Sicht der Wirtschaftsverbände zu erhöhten Kosten für das Bauen, die eine konkrete Gefahr für Investitionen in Wachstum und Arbeitsplätze bergen.

Nach den Ausführungen von unternehmer nrw werden sich die zusätzlichen Kosten für einen Ladepunkt grundsätzlich dämpfend auf die Nachfrage nach Bauleistungen mittelständischer Bauunternehmen insbesondere im Sanierungs- und Modernisierungsbereich auswirken und damit den Wirtschaftsbau weiterhin konjunkturell unter Druck setzen. Der sogenannte Wirtschaftsbau umfasse den Wirtschafts-, den Gewerbe- und den Industriebau und stehe für rund 45 Prozent aller Aufträge des Bauhauptgewerbes im Jahr 2016. Fast die Hälfte aller Aufträge der Bauwirtschaft komme damit von privaten institutionellen Auftraggebern. Zahlreiche Bauunternehmen seien auf diese Bausparte spezialisiert und entsprechend abhängig von ihren privaten Auftraggebern. Der Wirtschaftsbau werde dabei vor allem durch die mittelständische Bauwirtschaft wahrgenommen, die vielfach stark in ihrer Region verwurzelt für bestehende Industrie- und Gewerbeunternehmen baue, bzw. für die Ansiedlung neuer Unternehmen am Standort Vorleistungen erbringe.

Die mittelständischen Bauunternehmen leiden demnach unter der zumindest unterdurchschnittlichen konjunkturellen Entwicklung des Wirtschaftsbaus. Dies ziehe negative Auswirkungen für die Auslastung von Personal und Technik in mittelständischen Bauunternehmen nach sich, was sich wiederum in finanziellen Auswirkungen in den Unternehmen zeigen werde. Der Wirtschaftsbau entwickle sich in Nordrhein-Westfalen mindestens seit 2014 deutlich schlechter als andere Bausparten und deutlich schlechter als der Wirtschaftsbau im Rest Deutschlands. Dagegen dürften sich für die entsprechenden Hersteller der im Rahmen der Installation von E-Ladesäulen benötigten Produkte die zusätzlichen Pflichten auf die wirtschaftlichen Chancen positiv auswirken. Dieses seien insbesondere Unternehmen in Teilen der Elektroindustrie.

Die Einmalkosten für eine Ladesäule schätzt unternehmer nrw auf rund 30.000 Euro als Schnelllader in der einfachsten Ausführung inklusive des Netzanschlusses der Säule. Die jährlichen Kosten für die Wartung und die tatsächlichen Stromkosten lägen etwa bei weiteren 8.000 Euro. In der Regel bestehe keine Möglichkeit der wirtschaftlichen Nutzung einer Ladesäule für die betroffenen Unternehmen. Da ein Unternehmen, das bspw. 40 Parkplätze zur Verfügung stellen muss, zum Bau von vier Ladesäulen verpflichtet werden würde, sei mit einer Einmalinvestition von 120.000 Euro und jährlichen Kosten von 24.000 Euro allein für einen neu gebauten oder umfangreich renovierten Standort zu rechnen.

Ausgehend von den genannten Kosten und Renovierungszeiten sowie davon, dass bspw. allein der Lebensmitteleinzelhandel 35.000 Filialen in Deutschland unterhält, müsste laut unternehmer nrw allein der deutsche Lebensmitteleinzelhandel mehr als eine halbe Milliarde Euro innerhalb der nächsten 3-5 Jahre investieren zum Aufbau von Elektroladesäulen. Gleichfalls fielen dadurch jährliche Kosten in Höhe von 140 Millionen Euro nur für Wartungsarbeiten und Stromkosten an.

Eine zu erwartende Erhöhung von Bau- und Sanierungskosten durch die Ausstattung der Parkplätze mit einem Ladepunkt für Elektrofahrzeuge wird ebenfalls von Seiten der IHK NRW und der Dachverbände des nordrhein-westfälischen Handwerks problematisiert. Beide Organisationen erwarten eine deutliche Belastung der Wirtschaft durch eine konkrete Verpflichtung bei Neubau oder Sanierung von Wirtschaftsgebäuden.

IHK NRW weist darauf hin, dass je nach Anzahl der Parkplätze mit der Bestimmung eine erhebliche Erhöhung von Anschlussleistungen (Strom) verbunden sein könne. Zudem sei die Verpflichtung zur Reaktionsfähigkeit auf Strompreissignale im Ladepunkt ein zusätzlicher Kostentreiber, der bei rein betrieblich genutzten (nicht öffentlichen) Ladepunkten entbehrlich sei.

Auch Teile des Handwerks warnen in diesem Zusammenhang vor unverhältnismäßigen Belastungen im Einzelfall, die aufgrund der mit der Ladeinfrastruktur verbundenen Investitionskosten zu einem Ausbleiben umfangreicher Renovierungen führen und das Ziel der Schaffung bezahlbaren Wohnraums konterkarieren könnten.

Neben den Kostenaspekten werden von unternehmer nrw auch praktische Probleme mit der Vorschrift aufgezeigt. Die Dimensionierung der Parkplätze sei in der Regel zielgenau auf die Bedürfnisse der Unternehmen abgestimmt. In hochfrequentierten Zeiten würden demnach Parkplätze mit Ladesäule von konventionellen Fahrzeugen zugeparkt werden müssen.

Die in Artikel 8 Absatz 3 vorgesehene verpflichtende Verkabelung von Parkflächen an Wohngebäuden mit der Möglichkeit, an jedem Parkplatz einen Ladepunkt einzurichten, stellt laut unternehmer nrw einen weiteren verteuernenden Faktor des Wohnungsbaus dar. Die zusätzlich auftretenden Kosten allein für eine Bodenverkabelung schätzt der Verband auf durchschnittlich 7.500 Euro. Vor dem Hintergrund des allgemeingültigen politischen Zieles, mehr bezahlbaren Wohnraum für Geringverdiener zu schaffen, sind demnach zahlreiche mittelständische Bauunternehmen im öffentlich geförderten Wohnungsbau tätig. Dieser habe sich in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren nur sehr schwerlich aus seiner eingebrochenen Nachfrage erholt. Im Rahmen zahlreicher auch nationaler Initiativen wie z.B. Anforderungen an die Barrierefreiheit, an Schall- und Brandschutz sowie an die Energieeffizienz sei der Wohnungsbau durch staatliche Vorgaben konsequent immer weiter verteuert worden. Dies habe sich insbesondere negativ auf den öffentlichen geförderten Wohnungsbau ausgewirkt. Die durch die mittelständischen Bauunternehmen daraufhin vorgenommenen Anpassungsprozesse hätten sich auch auf die Beschäftigungssituation in den Unternehmen ausgewirkt.

Hinzu kommt laut unternehmer nrw, dass sich die Kostenträger im Wohnungsbau in den letzten Jahren deutlich verschoben hätten. Notierten die Baukosten für einen Quadratmeter Wohnung im Jahr 2000 noch bei rund 2.200 Euro, lägen diese in 2015 nicht unter 3.000 Euro. Dies sei nicht zuletzt durch einen massiven Kostenanstieg im Bereich der TGA (Technische Gebäudeausrüstung) hervorgerufen worden, während die reine Bauleistung (Rohbau) in dieser Zeit kaum Kostensteigerungen zu verzeichnen hätte. Eine weitere Vertuierung der TGA durch intelligente Energiezähler (Artikel 14) käme somit einem gesteigerten Kostendruck auf die bauausführenden Unternehmen gleich.

Problematisch bewertet unternehmer nrw die durch Änderung von Artikel 14 und 15 verpflichtende Forderung nach einer Kommunikation zwischen den einzelnen Anlagen der Gebäudeelektronik. Die Kosten für diese Vernetzung betrügen derzeit, bspw. bei einer Hallenanlage, wie sie im Handel, als Lager oder Produktionsstätte genutzt wird, mindestens rund 35.000 Euro und könnten auch weit darüber hinausgehen. Ein direkter Mehrwert, der sich

aus einer kommunizierenden Gebäudeautomation ergibt, sei zudem nicht in jedem Fall gegeben.

Die Datenübertragung innerhalb der vernetzten Gebäudeautomation werde aktuell weit überwiegend durch eine entsprechende Verkabelung realisiert. Es müssten bei der notwendigen Verkabelung u.a. wesentliche Anforderungen des Brandschutzes und weiterer technischer Regelwerke und betrieblicher Erfordernisse erfüllt werden. Häufig bedürfe es insbesondere der Öffnung und Erweiterung von Kabelschächten, was den Aufwand erheblich erhöhe.

Zudem wird von unternehmer nrw angemerkt, dass die zu vernetzenden Komponenten üblicherweise über das gesamte Gebäude verteilt seien. Die Gebäudeautomation selbst werde in der Regel bei einem Netzwerkzugang platziert. Die Kabel müssten von dort in den Keller zur Heizungsanlage gelegt werden. Die Heizungsanlage sei, soweit technisch überhaupt möglich, mit Kommunikationstechnik auszurüsten. Um Energieeinsparungen zu realisieren sei es notwendig, dass die Heizung mit der Lüftungsanlage kommunizieren kann. Diese Lüftungsanlage sei wiederum meist unter dem Dach platziert. An Hand dieses Beispiels werde deutlich, dass ein erheblicher Aufwand, insbesondere bei älteren Gebäuden, notwendig sei, um die Kommunikation aller notwendigen Elemente innerhalb eines Gebäudeautomatisierungssystems zu gewährleisten.

Bezüglich der in Artikel 8 Absatz 5 vorgesehenen Bewertung, Austausch und Übermittlung der Gesamtenergieeffizienz des veränderten Systems weist unternehmer nrw darauf hin, dass die Vorgabe genauer Berechnungen der neuen Gesamtenergieeffizienz Handwerksbetriebe überfordern und dadurch entsprechende Neuinstallationen in dem gewünschten Umfang behindern könnte.

Mit Blick auf die in Artikel 10 Absatz 6 vorgesehenen Energieausweise geben die Handwerksorganisationen zu bedenken, dass die Kopplung der Förderhöhe unmittelbar an den sich nach der Sanierung eingestellten Energieverbrauch zum Scheitern des Finanzierungskonzeptes des Investors führen könne, wenn sich im Nachgang herausstellt, dass der Energieverbrauch höher ausfällt, als im Vorfeld errechnet. Wenn Antragsteller sich um die Finanzierbarkeit der Sanierung sorgen, da sie auch Unvorhersehbares zu vertreten hätten, würden sie möglicherweise auf Fördermittel verzichten und gegebenenfalls Investitionen entsprechend zurückstellen.

IHK NRW argumentiert in diesem Zusammenhang ähnlich. Sie erwartet, dass die vor- und nachgelagerte Erstellung von Energieausweisen und die Bindung finanzieller Förderung an errechnete Einsparungen zu einem signifikanten bürokratischen Mehraufwand führen werden, der Investoren (Gebäudeeigentümer) insbesondere von geförderten Einzelmaßnahmen abschrecken könne. Die bisherige Möglichkeit, jenseits der Förderprogramme Effizienzmaßnahmen ungefordert, aber ohne hohen bürokratischen Aufwand durchführen zu können, würde demnach durch die Dokumentationspflichten entfallen. Anbieter von Effizienzdienstleistungen könnten aufgrund der Gewährleistungspflicht ihre Angebote einschränken.

Durch die Entwicklung eines Intelligenzindikators in Artikel 8 Absatz 6 versprechen sich die Dachverbände des nordrhein-westfälischen Handwerks dagegen positive Impulse durch vermehrten Einsatz digitaler Technologien für die Automatisierung, Überwachung und Steuerung von Energieverbrauch und -erzeugung. Das Handwerk sieht darin neue Möglichkeiten für Mehrwertdienste und Effizienzdienstleistungen, wenn ein zwischen den Marktakteuren fairer Datenzugriff gewährleistet wird.

2.2 Positionen der Beteiligten zur Änderung der Richtlinie EPBD

Allgemeine Bemerkungen:

Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass sich die Energiewende in Deutschland bisher vorrangig auf den Ausbau erneuerbarer Energien, den Ausstieg aus der Atomenergie und die Neugestaltung des Zusammenspiels von konventionellen und erneuerbaren Energien fokussiert. Um die ambitionierten Klimaschutzziele bis 2050 erreichen zu können, müssten verstärkt die effiziente Wärmeversorgung der Gebäude, die Steigerung der Energieeffizienz und die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien in den Fokus der öffentlichen und politischen Diskussion genommen werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Kommunen, dass die Europäische Kommission mit dem vorgelegten Winterpaket einen integrierten Ansatz der Energie- und Klimapolitik verfolgt. In Bezug auf die darin enthaltenen Novellierungsvorschläge der Energieeffizienzrichtlinie (EED) und der Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD) sei zudem zu begrüßen, dass sich die Kommission auf eine Teilrevision beschränkt und im Sinne der „Besseren Rechtsetzung“ nur ausgewählte Artikel zu ändern ersucht.

Die Beschränkung auf gezielte Änderungen wird auch durch die Dachverbände des nordrhein-westfälischen Handwerks begrüßt. Die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wird als Schlüsselement bei der Verbesserung des Energieverbrauchs von Gebäuden gesehen. In diesem Bereich bestehe nach ihrer Einschätzung erhebliches Potenzial für kosteneffiziente Energieeinsparungen. Wichtig sei aus Sicht des Handwerks allgemein, die Revisionsgeschwindigkeit auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, um Planungssicherheit zu gewährleisten.

Mittelstandsrelevante Einzelaspekte:

- Artikel 2 Nummer 3, Begriffsbestimmung

IHK NRW bewertet es insbesondere für Gebäude der Wirtschaft grundsätzlich positiv, dass die Begriffsbestimmung „gebäudetechnische Systeme“ gemäß Artikel 2 Nr. 3 auf die Gebäudeautomatisierung, standortnahe Elektrizitätserzeugung und Infrastrukturen für Elektromobilität erweitert wird.

Sie warnt allerdings davor, an diese Definition Rechtsfolgen oder Pflichten ohne inhaltliche Prüfung anzuknüpfen, da gerade im Mobilitätssektor ein nicht technologieneutraler Gebäudebegriff Vorentscheidungen zu technischen Entwicklungen vorwegnehmen könne. Maßnahmen im Bereich alternativer Antriebe sollten jedoch generell technologieoffen sein, um das Potenzial aller CO₂-armen Antriebe und alternativen Kraftstoffe (z. B. Biokraftstoffe, Erdgas, Wasserstoff) gesamtwirtschaftlich optimal zu heben. Das gelte gleichermaßen für die notwendige Infrastruktur zum Laden und Betanken. Gerade in Wirtschaftsgebäuden seien langfristig auch andere standortnahe Kraftstoffinfrastrukturen jenseits batterieelektrischer Mobilität denkbar.

Daher sollte aus Sicht von IHK NRW der Begriff bezüglich der Mobilität in „standortnahe Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe“ im Sinne der Richtlinie 2014/94/EU (Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe) umformuliert werden.

- Artikel 2a, Langfristige Renovierungsstrategie

Die kommunalen Spitzenverbände und IHK NRW halten es für sinnvoll, dass der bisherige Artikel 4 Energieeffizienzrichtlinie in die EPBD übernommen werden soll. Beide sehen allerdings kritisch, dass dieser durch einen Fahrplan ergänzt werden soll.

So weist IHK NRW darauf hin, dass die EU gesamthaft für alle energieverbrauchenden Sektoren CO₂-Ziele für 2050 und die Mitgliedsstaaten verbindliche Ziele für 2030 festgelegt haben. Genaue Ziele für den Gebäudesektor seien daher redundant und nähmen den Mitgliedsstaaten die nötige Flexibilität zur Zielerreichung im Nicht-ETS-Bereich. Absatz 2 sollte daher gestrichen werden. Grundsätzlich positiv bewertet IHK NRW den Zusatz, dass Mitgliedsstaaten nach Artikel 2a Abs. 3 Mechanismen einführen dürfen, die Investitionsrisiken mindern und mit öffentlichen Mitteln Investitionsanreize schaffen bzw. Marktversagen korrigieren dürfen. Dies gelte insbesondere, wenn damit beihilferechtliche Fragen von Förderprogrammen unbürokratischer und zügiger geklärt werden könnten.

Auch die kommunalen Spitzenverbände stellen die starre Zielvorgabe in Frage. Es müsse weiterhin den Mitgliedsstaaten obliegen, wie sie die Effizienzziele erreichen wollen, ob mit Einsparungsverpflichtungen oder alternativen Maßnahmen wie Steuererleichterungen oder direkten Förderprogrammen. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Gebäudetypen und unterschiedlicher Energieversorgungsarten sei eine Festlegung starrer Quoten für energetische Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand nicht zielführend. Stattdessen sollte der Grundsatz gelten, dass die eingeforderten Energieeffizienzziele technologieoffen und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sowie des Einsatzes einer umweltfreundlichen Energieversorgung erreicht werden können.

Nicht zu unterschätzen ist aus ihrer Sicht die Notwendigkeit der besseren Beratung von Gebäudeeigentümern. Parallel dazu müssten auch die jeweiligen Fördermöglichkeiten verbessert werden, beispielsweise mit unterschiedlichen Ansätzen je nach Eigentümerstruktur. Die kommunalen Spitzenverbände in NRW plädieren daher für eine Stärkung der Kommunen als Organisator, Moderator und Multiplikator im Bereich der Energieberatung von lokalen Unternehmen, unterschiedlichen Verbrauchergruppen und Wohnungseigentümern.

- Artikel 8

Alle Beteiligten bewerten die vorgesehenen Vorgaben für die Bereitstellung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge eher kritisch, nehmen aber unterschiedliche Aspekte in den Blick.

Die kommunalen Spitzenverbände halten die Vorgabe aus verkehrlicher Sicht und aus Gründen des Klimaschutzes durchaus für sinnvoll. Allerdings stellt sich ihnen – ähnlich wie IHK NRW – vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung die Frage, ob die Regelung sinnvoll sei. Zum einen sollen die Maßnahmen erst ab 2025 gelten, mithin in acht Jahren. Neben dem Zeitverzug bis zur Wirksamkeit ist aus ihrer Sicht auch zu hinterfragen, ob es vor dem Hintergrund der Unsicherheit der weiteren technischen Entwicklung im Automobilbereich sinnvoll sei, jetzt Maßnahmen zu beschließen, die erst acht Jahre später gelten. Es sei derzeit nicht absehbar, welche Rolle künftig über die Elektromobilität hinaus gehende alternative Antriebsarten wie beispielsweise die Brennstoffzelle spielen werden. Auch im System der E-Mobilität selbst sei noch nicht entschieden, ob künftig beispielsweise das induktive Laden die in der Richtlinie vorgesehene Installation von Ladepunkten obsolet macht. Die technische Entwicklung in diesem Bereich sei rasant. So gebe es bereits Prototypen, mit denen WLAN-ähnliche Ladungen per Funk bis zu neun Metern weit gesendet werden könn-

ten. Gehe diese Entwicklung so weiter, würde das die Ladepunkt-Systematik der Richtlinie insgesamt in Frage stellen. Im Ergebnis halten die kommunalen Spitzenverbände daher die vorgesehenen Regelungen in ihrer jetzigen Ausgestaltung nicht für sinnvoll.

Zudem kritisieren sie auch deutlich die Zweckmäßigkeit einer Pauschalisierung von Gebäuden jeder Art und Lage. Funktionsspezifische Vorschriften seien notwendig.

-Artikel 8 Absatz 2, Ladeinfrastruktur für Elektromobilität

a) Nichtwohngebäude

Aus Sicht des NRW-Handwerks ist es wichtig, die Infrastrukturvoraussetzungen für die Mobilität von morgen zu legen. Im Detail wird jedoch Anpassungsbedarf gesehen. Zwar werde teilweise die Auffassung vertreten, dass sowohl bei Nichtwohngebäuden als auch bei Wohngebäuden ehrgeizigere Regelungen als die von der EU-Kommission vorgeschlagenen erforderlich seien, um zu gewährleisten, dass die Infrastruktur angemessen auf einen weitestgehend klimaneutralen Individualverkehr hin ausgerichtet sei. Da die Regelung erst 2025 greife, würden die bis dahin errichteten Gebäude aufgrund der begrenzten Neubau- und Renovierungsquoten nicht mit Ladepunkten ausgestattet werden. In der Folge könnten die energie- und klimapolitischen Ziele verfehlt werden. Andere warnen vor unverhältnismäßigen Belastungen im Einzelfall, die aufgrund der mit der Ladeinfrastruktur verbundenen Investitionskosten zu einem Ausbleiben umfangreicher Renovierungen führen und das Ziel der Schaffung bezahlbaren Wohnraums konterkarieren würden.

Insgesamt erscheint dem Handwerk fraglich, ob starre, europaweit einheitliche Mindestanforderungen angemessen seien. Zu überlegen sei, Artikel 8 Abs. 2 im Lichte der Richtlinie 2014/94/EU fortzuentwickeln und eine Entscheidung über das „Wie“ und „Wieviel“ stärker in die Mitgliedsstaaten zu verlagern. Ihnen sollte Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, damit sie entsprechend dem jeweiligen nationalen Infrastrukturkonzept (Kohärenz) und den unter Umständen EU-weit unterschiedlichen Bedarfen die Elektromobilität gewährleisten können.

Nach Ansicht von Unternehmer NRW stellt die vorgesehene Vorschrift, neue bzw. umfangreich modernisierte Nichtwohngebäude mit einem Ladepunkt an jedem zehnten Parkplatz auszustatten, einen weiteren durch staatliche Anforderungen erlassenen Kostenfaktor für das Bauen dar. Ganz allgemein bedeuten demnach diese zusätzlichen Kosten eine weitere konkrete Gefahr für Investitionen in Wachstum und Arbeitsplätze. Des Weiteren leiste der verpflichtende Ausbau von Ladestationen keinen direkten Beitrag zur Energieeffizienz von Gebäuden.

Auch IHK NRW weist auf die Belastung der Wirtschaft durch die Erhöhung von Bau- und Sanierungskosten hin. Je nach der Anzahl der Parkplätze könne mit der Bestimmung eine erhebliche Erhöhung von Anschlussleistungen (Strom) verbunden sein. Die Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes müsse hier gesichert sein. Weiter sei die Verpflichtung zur Reaktionsfähigkeit auf Strompreissignale im Ladepunkt ein zusätzlicher Kostentreiber, der bei rein betrieblich genutzten (nicht öffentlichen) Ladepunkten entbehrlich sei. Diese Frage sollte dem Unternehmen und dessen Energiemanagement überlassen bleiben.

Wie schon mit Blick auf die Begriffsbestimmung argumentiert IHK NRW, dass technologie-spezifische Bestimmungen wie die Ladepunkt-Pflicht technische Entwicklungen vorentscheiden könnten, obgleich sich andere alternative Kraftstoffe später als volkswirtschaftlich effizienter herausstellen könnten. Zudem weiche die Bestimmung vom Prinzip der Freiwilligkeit ab, da hier eine Folgepflicht bei Gebäudemodernisierungen eingeführt werde.

Aus Sicht von IHK NRW sollte daher die Verpflichtung zur Vorinstallation bzw. Vorverkabelung bei Nichtwohngebäuden begrenzt werden, andere standortnahe Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe im Sinne der Richtlinie 2014/94/EU zugelassen werden, der Satzteil *„der in der Lage ist, den Ladevorgang abhängig von entsprechenden Preissignalen zu starten oder abubrechen“* gestrichen werden und die Ausstattung mit diesen Infrastrukturen mit einem Bonus auf die sonstigen Vorgaben zum Primärenergiebedarf für Nichtwohngebäude anrechenbar sein.

b) KMU-Klausel

Artikel 8 Abs. 2 sieht im Unterabsatz 2 eine Öffnungsklausel für Nichtwohngebäude vor, die im Eigentum von KMU stehen oder von diesen genutzt werden. Aus Handwerkssicht erscheint es sinnvoll, diese Klausel zu unterstützen. Zu beachten sei, dass es sich um eine Öffnungsklausel handele, nicht um eine Ausnahme. Sie räume den Mitgliedsstaaten Spielräume ein, um in Ansehung nationaler Strukturen und unter Berücksichtigung von besonderen Belastungen für KMU Entscheidungen zu treffen, was zu begrüßen sei.

Für unternehmer nrw sind dagegen die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten nur bedingt positiv zu sehen. Die EU-Definition von KMU sei deutlich zu restriktiv und würde viele mittelständische Unternehmen in Deutschland nicht erfassen.

c) Wohngebäude

Grundsätzlich erscheint dem nordrhein-westfälischen Handwerk die vorgesehene Vorverkabelung von Wohngebäuden sinnvoll. Indes sei zu erwägen, eine Flexibilisierung dahingehend einzubauen, dass Lösungen, die gleichwertig das Ziel erreichen, möglich bleiben. Bei „umfangreichen Renovierungen“ sei ferner zu prüfen, inwiefern zusätzlich ein „parkplatznahes“ Kriterium einzufügen ist.

Für unternehmer nrw stellt die Vorgabe einen weiteren verteuernenden Faktor des Wohnungsbaus dar. Aus Sicht der Bauwirtschaft seien weitere kostensteigernde Faktoren durch neue staatliche Vorgaben zu unterlassen, um die Baukonjunktur zu stützen, sie nicht durch staatliche Anforderungen zu belasten und damit der mittelständisch geprägten Bauwirtschaft eine wirtschaftliche Auslastung von Personal und Technik zu ermöglichen.

IHK NRW weist darauf hin, dass sich die Problematik der Verletzung des Freiwilligkeitsprinzips bei Sanierungen sowie der steigenden Baukosten, wie sie oben unter a) für Nichtwohngebäude beschrieben sind, gleichsam bei Wohngebäuden stelle.

-Artikel 8 Absatz 5, Dokumentation der Gesamtenergieeffizienz

Eine Pflicht zur Übermittlung von Daten an Eigentümer eines Gebäudes zu gebäudetechnischen Systemen, die neu installiert werden, erachtet unternehmer nrw grundsätzlich für sinnvoll. Wichtig sei allerdings, dass die Leistbarkeit einer entsprechenden Vorgabe für die Unternehmen gewährleistet werden könne. Die Verpflichtung sollte daher auf die Dokumentation der Leistungsparameter des neu installierten Systems oder aber eine Abschätzung der nach Installation erreichten Gesamtenergieeffizienz beschränkt werden.

Aus Sicht von IHK NRW führt die vor- und nachgelagerte Erstellung von Energieausweisen zu einem signifikanten bürokratischen Mehraufwand. Daher sollten diese Ansätze lediglich bei tiefgreifenden Sanierungen durchgeführt werden. Für die Sicherstellung von Einsparun-

gen bei Renovierungen einzelner Bauteile bzw. gebäudetechnischer Systeme sei die bereits bestehende produktbezogene Effizienz sicherung beizubehalten (Effizienzklassen bei Heizgeräten).

-Artikel 8 Absatz 6, Einführung eines Intelligenzindikators

Das NRW-Handwerk begrüßt im Grundsatz die Idee eines Intelligenzindikators. Es sieht darin neue Möglichkeiten für Mehrwertdienste und Effizienzdienstleistungen, wenn zwischen den Marktakteuren fairer Datenzugriff gewährleistet ist. Die Digitalisierung trage ferner zum Ausgleich von Energienachfrage mit einer dezentralen und volatilen Energieerzeugung bei. Bedenken bestehen indes in prozessualer Hinsicht. Die EU-Kommission schlage vor, ihr die Befugnis zu übertragen, den Indikator – und zwar Begriff und Bedingungen – im Wege delegierter Rechte zu gestalten. Aus Sicht des Handwerks bedarf es über die im vorgelegten Richtlinienentwurf hinausgehende Beschreibung der Gegenstände des Intelligenzindikators einer weiteren Präzisierung in der Richtlinie. Das Wesentliche zum „smartness indicator“ müsse hier geregelt werden.

Für IHK NRW besteht trotz der Beschreibung im Richtlinienentwurf Unklarheit über den Zweck und den Nutzen des Indikators. Daher sollte die Einführung eines solchen den Mitgliedsstaaten überlassen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass die digitale Vernetzung der Infrastrukturen in einer Stadt Lösungen für eine effizientere Energieerzeugung und -versorgung fördere. Dezentrale Speicherlösungen sowie Techniken für die Sektorkoppelung (Power-to-Heat, Power-to-Gas) von Strom, Wärme und Mobilität würden zunehmend benötigt und sollten durch die entsprechenden Regelwerke intensiver gefördert werden, um eine raschere Marktdurchdringung zu erreichen.

- Artikel 10, Energieeffizienzausweis

Für die Dachverbände des nordrhein-westfälischen Handwerks erscheint der Ansatz im Grundsatz sinnvoll. Notwendig erscheint ihnen allerdings, die Regelung noch einmal auf Rechtssicherheit zu überprüfen und bei der Vergabe von Fördermitteln Härtefälle zu berücksichtigen. Denn stelle sich im Nachgang einer Sanierung heraus, dass der Energieverbrauch höher ausfällt als im Vorfeld errechnet – und wird die Förderhöhe unmittelbar an den sich nach der Sanierung eingestellten Energieverbrauch gekoppelt –, kann dies das Finanzierungskonzept des Investors scheitern lassen.

Nach Ansicht von IHK NRW führt die Bindung finanzieller Förderung an errechnete Einsparungen (ebenso wie die in Artikel vorgesehenen Energieeffizienzausweise, s.o.) zu einem signifikanten bürokratischen Mehraufwand, der Investoren (Gebäudeeigentümer) insbesondere von geförderten Einzelmaßnahmen abschrecken könne. Daher sollten diese Ansätze lediglich bei tiefgreifenden Sanierungen durchgeführt werden; bei kleineren Maßnahmen sollten demnach insbesondere die Dokumentationspflichten nach Artikel 8 entfallen.

- Artikel 14 und 15, Inspektion und Gebäudeautomatisierung

Unternehmer nrw und das NRW-Handwerk befürworten den Einsatz der Gebäudeautomatisierung.

Nach Auffassung des nordrhein-westfälischen Handwerks birgt die Gebäudeautomatisierung erhebliche Potenziale. Regelmäßige Vor-Ort-Inspektionen der Anlagen in geeigneten Abständen blieben jedoch weiterhin erforderlich. Ihres Erachtens sollten die Maßnahmen nicht als Alternativen, sondern als sich ergänzende Instrumente angelegt werden. Ferner wäre es aus Sicht des Handwerks wünschenswert, die vorgesehenen Schwellenwerte sowohl bei Wohn- als auch bei Nichtwohngebäuden zu senken, beispielsweise bei Wohngebäuden, die über zentrale gebäudetechnische Systeme verfügen, auf 50 kW (statt 100 kW wie vorgesehen).

Bereits heute würden Inspektionen in größeren Unternehmen im Rahmen der Wartungsarbeiten durchgeführt, so unternehmer nrw. Dopplungen mit Pflichten aus der Energieeinsparverordnung sollten aber vermieden werden. Besonders wichtig sei, dass keine zusätzliche Bürokratie mit den vorgesehenen Inspektionen einhergehe.

Unternehmer nrw erachtet es grundsätzlich als sinnvoll, dass Nichtwohngebäude ab einem bestimmten Primärenergieverbrauch sowie bestimmte Wohngebäude mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden und dass Anforderungen dafür spezifiziert werden. Problematisch zu bewerten sei jedoch die verpflichtende Forderung nach einer Kommunikation zwischen den einzelnen Anlagen der Gebäudeelektronik. Die damit einhergehenden Kosten seien erheblich; ein direkter Mehrwert sei zudem nicht in jedem Fall gegeben. Bei einer entsprechenden Verkabelung müssten u.a. wesentliche Anforderungen des Brandschutzes und anderer technischer Regelwerke und betrieblicher Erfordernisse erfüllt werden, was erheblichen Aufwand mit sich bringe. Abschließend sei anzumerken, dass die zu vernetzenden Komponenten üblicherweise über das gesamte Gebäude verteilt seien, vom Netzwerkzugang über die Heizung im Keller bis zur Lüftungsanlage unter dem Dach. Insbesondere bei älteren Gebäuden sei ein erheblicher Aufwand notwendig, um die Kommunikation aller notwendigen Elemente innerhalb eines Gebäudeautomatisierungssystems zu gewährleisten.

- Umsetzungsfristen

IHK NRW regt an, dass deutlich längere Umsetzungsfristen eingeräumt werden sollten, insbesondere für die sehr vorbereitungsintensiven Vorschriften, etwa Alternativsysteme zu Heizungs- und Klimaanlageinspektionen sowie die Pflicht zum Einbau von Vorverkabelungen für Ladepunkte.

3. Votum der Clearingstelle Mittelstand

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden COM(2016) 765 final einem Clearingverfahren mit Blick auf die Belange des Mittelstands unterzogen.

Die Zielsetzung der Richtlinie, Maßnahmen zur Gebäudeeffizienz voranzutreiben, wird grundsätzlich befürwortet. Die beteiligten Dachverbände der nordrhein-westfälischen mittelständischen Wirtschaft sehen sowohl beim Gebäudebestand als auch beim Neubau durchaus Potenzial für Energieeinsparmaßnahmen. Damit dieses Potenzial im Sinne der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit entfaltet werden kann, sollten die Vorgaben nicht zu restriktiv gestaltet sein, sondern unternehmerische Flexibilität noch zulassen.

Aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft stellen sich einige Aspekte als überarbeitungsbedürftig dar.

Dies betrifft insbesondere die in Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 vorgesehenen Verpflichtungen zur Errichtung von Ladepunkten und zur Vorverkabelung. Sie erlegt den Unternehmen hohe Einmalinvestitionen und jährliche Unterhaltungskosten auf, was insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen belasten würde. Negative Folgen für Investitionen in Wachstum und Arbeitsplätze sind zu befürchten. Unter anderem könnten die mit der Maßnahme verbundenen Investitionskosten zu einem Ausbleiben umfangreicher Renovierungen im Nichtwohngebäudebereich führen und die Schaffung bezahlbaren Wohnraums verhindern. Zu erwarten ist eine Dämpfung der Nachfrage nach Bauleistungen insbesondere im Sanierungs- und Modernisierungsbereich, die den mittelständischen Wirtschaftsbau unter Druck setzt.

Derartige Folgen für die mittelständische Wirtschaft lassen sich auch nur begrenzt durch nationale Ausnahmeregelungen abmildern, für die Art. 8 Abs. 4 eine Möglichkeit schafft. Denn viele mittelständische Unternehmen in Deutschland werden von der europäischen KMU-Definition gerade nicht erfasst.

Sinnvoll erscheint es daher, diese Regelungen mit Blick das anvisierte Jahr 2025 sowie angesichts der momentan nicht abschätzbaren technischen Entwicklung zu überdenken. So lässt der Richtlinienentwurf die gegenwärtige Dynamik der technischen Entwicklung im Automobilbereich unberücksichtigt, beispielsweise die schon in Erprobung befindliche WLAN-ähnliche Ladung per Funk. Er blendet zudem aus, dass andere alternative Antriebsarten sich unter Umständen mittelfristig als volkswirtschaftlich effektiver herausstellen könnten. Zudem sind praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung zu erwarten, etwa durch eine pauschale Erfassung von Nichtwohngebäuden und das Fehlen einer Einzelfallbetrachtung hinsichtlich der Art und Lage.

Aufgrund der Belastungen für die mittelständische Wirtschaft durch den kostenträchtigen Ausbau von Ladestationen und Vorverkabelungen rät die Clearingstelle Mittelstand von starren Regelungen ab, die technologische Entwicklungen und Wirtschaftlichkeitsaspekte außer Acht lassen. Da die Vorgaben keinen direkten Beitrag zur Energieeffizienz von Gebäuden leisten und bereits in der bestehenden Richtlinie 2014/94/EU geregelt sind, die die Mitgliedsstaaten verpflichtet, im Rahmen einer nationalen Strategie für eine Ladeinfrastruktur zu sorgen, stellt sich der Clearingstelle zudem die Frage, ob die Notwendigkeit besteht, derartige Regelungen in der Gebäudeeffizienzrichtlinie zu verankern.

In Bezug auf die in Art. 8 Abs. 5 und in Art. 10 Abs. 6 verankerten Verpflichtungen weist sie auf die sich ergebenden bürokratischen Belastungen hin. Hier gilt es, durch eine bürokratiearme Ausgestaltung sicher zu stellen, dass für förderfähige Maßnahmen tatsächlich Anreize geschaffen und gleichzeitig ungeforderte Effizienzmaßnahmen nicht unattraktiv werden.

Die Beteiligten haben diese und weitere Aspekte eingehend erörtert und auf zu erwartende Probleme hingewiesen. Wir bitten, die Hinweise der Beteiligten aus der Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand zu berücksichtigen.